

EINGEGANGEN

19. Mai 2022

E 19. April 2022

Poststempel  Zirkulation  
14.4.22  Vormerknahme

## Kommunaler Mehrwertausgleich; Festsetzung Fondsreglement (vom 6. April 2022)

Der Grosse Gemeinderat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Stadtrats vom 6. April 2021 sowie der Rechnungsprüfungskommission vom 7. März 2022,

beschliesst:

### Art. 1 Zweck

Das Fondsreglement regelt die Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen.

### Art. 2 Zuweisung von Mitteln

Die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.

### Art. 3 Verwendungszweck

<sup>1</sup> Die Mittel des Mehrwertausgleichsfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung verwendet. Beitragsberechtigt sind folgende Massnahmen (Liste abschliessend):

- a. die Gestaltung des öffentlichen Raums, insbesondere die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung von Parks, Sportanlagen, Plätzen, Grünanlagen oder mit Bäumen bestockten Flächen, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern,
- b. Erholungseinrichtungen und andere öffentlich zugängliche Freiräume wie etwa Wege, Ufer von Gewässern, Rastplätze, Spielplätze und sanitärische Anlagen oder andere Formen der infrastrukturellen Ausstattung von Sport- und Erholungsgebieten,
- c. die Verbesserung des Lokalklimas und der Förderung der Biodiversität unter anderem durch Baumbepflanzungen, allgemeine Grünflächen, Dach- oder Fassadenbegrünung, Massnahmen zum Speichern und Verwenden von Regenwasser,
- d. die Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen,
- e. die Erstellung von sozialen Infrastrukturen, wie soziale Treffpunkte und ausserschulische Einrichtungen, beispielsweise Quartier-, Jugend- oder Seniorentreffpunkte,
- f. die Planungskosten für die Überdeckung und Unterwegung von Verkehrsinfrastrukturen,
- g. die Verbesserung der Bau- und Planungskultur, wie Beteiligungsprozesse, Studienverfahren oder Wettbewerbe.

<sup>2</sup> Beitragsberechtigt sind auch Rechtserwerbe.

<sup>3</sup> Für Betrieb und Unterhalt werden keine Beiträge entrichtet.



#### **Art. 4 Beiträge**

- <sup>1</sup> Die Stadt Adliswil richtet einmalige Beiträge an Erstinvestitionen und Erneuerungen von Einrichtungen und Anlagen aus.
- <sup>2</sup> Es kommen keine Beiträge für Massnahmen in Betracht, die bereits auf anderer Rechtsgrundlage finanziert werden.
- <sup>3</sup> Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.
- <sup>4</sup> Nicht beitragsberechtigt sind Schulhäuser.
- <sup>5</sup> Die Beiträge können von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

#### **Art. 5 Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand**

- <sup>1</sup> Der Fonds darf sich nicht verschulden. Ein Gesuch darf nur bewilligt werden, wenn die Auszahlung für die beitragsberechtigte Massnahme den Fondsbestand nicht überschreitet.
- <sup>2</sup> Stehen für die Massnahmen nicht ausreichend Mittel zur Verfügung werden die Gesuche pendent gehalten, bis wieder genügend Mittel im Fonds vorhanden sind.

#### **Art. 6 Beitragsberechtigte**

Beitragsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.

#### **Art. 7 Gesuch**

- <sup>1</sup> Das Beitragsgesuch muss vor dem Beginn der Umsetzung des Projekts beim Ressort Bau und Planung eingereicht werden.
- <sup>2</sup> Das Gesuch soll insbesondere folgende Angaben und Unterlagen umfassen :
  - a. Nutzungskonzept
  - b. Gestaltungskonzept
  - c. Vorgehenskonzept
  - d. Chancen und Risiken des Projektes
  - e. Pflege- und Unterhaltskonzept
  - f. Littering- und Lärmkonzept
  - g. Allfällige Beitragsgesuche, die an weitere Stellen eingereicht werden
- <sup>3</sup> Beitragsgesuche können zweimal pro Jahr, jeweils auf den 1. April und 1. September, eingereicht werden

#### **Art. 8 Prüfung des Gesuchs**

Das Gesuch wird von der Baukommission geprüft auf:

- a. Inhalt
  1. die Bedeutung des Vorhabens oder Projekts im Entwicklungskontext der Stadt Adliswil
  2. die Anzahl oder Vielfalt der Anspruchsgruppen, die einen Nutzen aus dem Vorhaben oder Projekt ziehen



3. das Zusammenwirken des Vorhabens oder Projektes mit kantonalen oder kommunalen Planungsinstrumenten
- b. Zweckmässigkeit
- c. Wirtschaftlichkeit
- d. Folgekosten

#### **Art. 9 Entscheid**

- 1 Über Beiträge entscheidet das nach Gemeindeordnung zuständige Organ.
- 2 Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Fondsentnahmen richtet sich je nach Betragshöhe gemäss Art. 33a oder Art. 47 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, respektive gemäss Art. 21 der Geschäftsordnung des Stadtrats.
- 3 Das zuständige Gemeindeorgan kann den konkreten Mitteleinsatz prüfen und die Auszahlung der Beiträge von einem effektiven und effizienten Mitteleinsatz abhängig machen.
- 4 Die Folgekosten sind gleichzeitig mit dem Beitragsentscheid zu bewilligen. Werden Folgekosten nicht bewilligt, so gilt auch der Beitrag als abgelehnt.

#### **Art. 10 Auszahlung von Beiträgen**

Die Auszahlung von Beiträgen erfolgt nach Massgabe des Fortschritts der Umsetzung der unterstützten Massnahme.

#### **Art. 11 Umsetzungspflicht**

- 1 Innerhalb zwei Jahren seit der Bewilligung von Beiträgen muss mit der Umsetzung der unterstützten Massnahmen begonnen worden sein.
- 2 Die Nichteinhaltung dieser Frist begründet in der Regel:
  - a. die Verwirkung noch nicht ausbezahlter Beträge
  - b. die Pflicht zur Rückerstattung ausbezahlter Beträge.

#### **Art. 12 Rückerstattung von Beiträgen**

- 1 Beiträge, die zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden sind, werden widerrufen oder zurückgefordert.
- 2 Auf die Rückforderung wird verzichtet,
  - a. soweit die Empfängerin oder der Empfänger infolge des Beitragsentscheides Massnahmen getroffen hat, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbussen rückgängig gemacht werden können, und
  - b. wenn die Rechtsverletzung oder die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts für die Empfängerin oder der Empfänger nicht leicht erkennbar gewesen ist.

#### **Art. 13 Berichterstattung**

- 1 Der Stadtrat veröffentlicht einmal im Jahr eine Liste mit den zugesicherten und geleisteten Beiträgen der Massnahmen. Anzugeben sind:
  - die Höhe der einzelnen Beträge,
  - die Verwendungszwecke,



- Angaben zur Beitragsempfängerin bzw. zum Beitragsempfänger
  - das Datum des jeweiligen Beschlusses
  - der Fondsbestand.
- <sup>2</sup> Der Bericht ist im Budget auszuweisen.

Adliswil, 6. April 2022

Im Namen des Grossen Gemeinderats

Der Präsident:

Der Sekretär:



Simon Schanz



Mario Senn

*Bescheinigung:* Zu dieser(n)  
Sache(n) ist beim Bezirksrat  
Horgen

bis

17. Mai 2022



kein Rechtsmittel eingelegt worden.

*Bezirksratskanzlei Horgen, die Ratsschreiberin:*



